

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Kanton St. Gallen, Baudepartement
Generalsekretariat
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
Info.bd@sg.ch

Zürich, 8. Oktober 2018
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 33
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung zum VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten dem Regierungsrat und dem Amt für Energie an dieser Stelle für das sorgfältige Vorgehen bei der vorliegenden Gesetzesrevision danken. Die vorliegende Teilrevision bietet dem Kanton St. Gallen die Chance, ein wegweisendes Energiegesetz zu verankern, das uns der Energiewende einen Schritt näherbringt. Wir ermuntern die Regierung und das Parlament dazu, diese Chance zu packen. Als prioritär für ein zeitgemässes Energiegesetz erachten wir den Ausstieg aus den fossilen Energien, die Nutzung der grossen Potenziale zur Energiegewinnung an Gebäuden und das Ersetzen von ineffizienten Verbrauchs-Formen (direktes Heizen mit Strom).

Wir begrüssen, dass der Kanton St. Gallen das komplette Basismodul plus weitere Zusatzmodule im kantonalen Gesetz verankern will. Wir möchten aber auch darauf hinweisen, dass die MuKE n nur der kleinste gemeinsame Nenner der Kantone sind. Wir anerkennen die Verankerung der MuKE n 2014 als einen grossen Schritt in die richtige Richtung. Angesichts der Herausforderung des Klimawandels muss dieser Weg aber noch weiter gegangen werden. Denn schliesslich verlangen die einstimmigen Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris den vollständigen Ausstieg aus der Nutzung fossiler Energien innerhalb weniger Jahrzehnte. Für den Gebäudesektor im Kanton St. Gallen heisst dies konkret, dass ab sofort bei *jedem* Einbau und Ersatz von Heizungen CO₂-freie Lösungen zum Einsatz kommen sollten (siehe dazu die Forderungen zu einzelnen Artikeln).

Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Art. 4 und 5 (Basismodul Teil B ambitionierter gestalten)

Effizienzstandards sollten mindestens für einen Teil der bestehenden Gebäude (z. B. besonders alte und grosse) auch dann greifen, wenn sie nicht umgebaut werden (anlassunabhängige Sanierungsvorgaben).

Antrag: Gebäude, für die ein GEAK vorliegt und die dort lediglich für die Gebäudehülle Effizienzklasse F oder G erreichen, sowie Gebäude ohne GEAK, die über 30 Jahre alt sind, sollten innerhalb von 10 Jahren energetisch so verbessert werden, dass ihre Gebäudehülle mindestens die GEAK-Klasse E erreicht.

Begründung: Für den Energieverbrauch des Schweizer Gebäudeparks ist der Energieverbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Daher sind Vorschriften an die Energieeffizienz von bestehenden Gebäuden von grosser Bedeutung. Die Energieeffizienz-Anforderungen an bestehende Gebäude gemäss MuKE n kommen nur zur Anwendung, wenn die Gebäude massgeblich umgebaut werden. Das grösste Hindernis für ihre breite Wirkung ist, dass zu wenige Eingriffe in die Gebäude stattfinden. Daher sollten Effizienzvorgaben für gewisse Gebäude anlassunabhängig wirksam werden.

Art. 5a (neu) (Basismodul Teil D)

Gemäss MuKE n sollen Neu- und Umbauten so gebaut werden, dass der Energiebedarf für Wärme und Kühlen bei nahezu null liegt. In Artikel 5a wird der Begriff «Stand der Technik» verwendet, welcher deutlich weniger präzise ist und weniger ambitioniert klingt als die Formulierung der MuKE n («nahezu null»). Neu- und Umbauten dieser Qualität sind heute kosteneffizient und längst Stand der Technik. Unabhängig davon, welche Formulierung gewählt wird, muss die MuKE n-Anforderung vollständig erfüllt werden. Ausserdem darf der neue Artikel 5a nicht hinter die alte Vorgabe des Artikels 5 (max. 80 % fossil) zurückfallen.

Antrag: (MuKE n Art. 1.22, Basismodul Teil D):

1 Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden (Aufstockungen, Anbauten etc.) werden so gebaut und ausgerüstet, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung *nahe bei null* liegt.
2 Die Regierung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz durch Verordnung. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

Art 5b (neu) (Basismodul Teil E)

Die neuen Berechnungen des Bundesamtes für Energie (BFE), basierend auf www.sonnendach.ch, zeigen ein technisches Potenzial zur Solarstromproduktion auf Dächern von rund 50 TWh. Hinzu kommt ein Potenzial von mindestens 5 TWh auf Fassaden. Photovoltaik könnte also theoretisch nahezu den gesamten heutigen Strombedarf der Schweiz decken. Auch wenn das gesellschaftlich akzeptable Potenzial tiefer liegt, so bleibt die Tatsache bestehen, dass Solarstrom von Gebäudeoberflächen zu einer der wichtigsten zukünftigen Stromquelle unseres Landes werden dürfte. Dieses Potenzial gilt es rasch nutzbar zu machen, nämlich mit der vorgeschlagenen Eigenstromproduktionspflicht auf Neubauten.

Für Bauherren zahlt sich eine solche Investition in den meisten Fällen schon nach wenigen Jahren aus. Dies auch dank der Einmalvergütung auf Bundesebene, die etwa 25% der Investitionskosten deckt. Dieses Förderinstrument läuft bis Ende 2030, und nicht wie die KEV nur bis 2022. Die diesbezüglichen Angaben in den Erläuterungen auf S. 23 sind falsch. Man kann sich fragen, weshalb es dennoch eine Pflicht braucht. Leider führen fehlende Erfahrungen mit der Technologie und Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung des Strommarkts dazu, dass viele Bauherren diesen Schritt nicht freiwillig unternehmen. Die vorgesehene massvolle Pflicht schafft Anreize, diese Hürden zu überwinden und Solardächer zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen. Die gemäss MuKE n vorgesehenen 10 Watt pro Quadratmeter EBF sind eine äusserst knappe Auflage, die bei den meisten Häusern erfüllt werden kann.

Auf S. 21 der Erläuterungen (Tabelle 3) wird gesagt, Teilmodul E hätte keinen Einfluss auf die Verminderung der CO₂-Emissionen. Dies mag in einer nationalen Bilanz richtig sein. Aber die erwünschte Zunahme der Wärmepumpen sowie der Elektromobilität führt auch zu einem steigenden Strombedarf, der teilweise durch Importstrom aus fossilen Kraftwerken gedeckt werden muss. Mit einer Steigerung der dezentralen, CO₂-freien Stromproduktion an Gebäuden kann diese Entwicklung vermieden werden.

Im Vernehmlassungsentwurf ist eine Befreiung von der Eigenstromerzeugungspflicht vorgesehen, sofern das Gebäude einen verringerten Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung um 5 kWh/m² hat. Eine Befreiung dieser Art ist nur akzeptabel, wenn der Neubaustandard (Art. 5a) so klar definiert ist, dass die Effizienzsteigerung auch tatsächlich greift. Die Effizienzvorgabe muss beim jeweiligen Gebäude mind. so viel Energie einsparen wie eine gesetzeskonforme PV-Anlage dort erzeugen würde. Dies ist in der Verordnung so zu regeln. Anstelle oder ergänzend zu einer Effizienzsteigerung könnte auch die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage als mögliche Alternative zur Eigenstromerzeugung gelten.

Antrag: (Zusätzlich zum neuen 5b):

3 Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

4 Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage.

5 Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

6 Die Energieversorgungsunternehmen im Kanton St. Gallen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

Begründung:

In neuen, sehr gut wärmegeprägten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Befreiung anhand Effizienzsteigerung kann ein unnötiges Schlupfloch bieten, um die Eigenstromerzeugung zu umgehen, insbesondere, wenn der Neubaustandard («Nahe Null», Art. 5a) unklar definiert ist. Denn die Einhaltung einer klar bezifferten Effizienzsteigerung kann nur geprüft werden, wenn der Status Quo eindeutig definiert ist.

Weil es in Einzelfällen tatsächlich technisch oder ökonomisch nicht sinnvoll sein mag, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung am eigenen Gebäude (voll) zu erfüllen, schlagen wir eine sinnvolle Ausweichmöglichkeit vor. Mit der konkreten Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage leisten auch Bauherren ohne eigene PV-Anlage einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende.

Art. 8 a-c und 9 (neu) (Basismodul Teil J)

Wir finden es sehr vorbildlich, dass der Kanton St. Gallen mit Artikel 8c sogar noch einen Schritt weiter als die MuKE gehen und bestehende Bauten innerhalb von 10 Jahren mit einer individuellen Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung ausgerüstet werden sollen.

Art. 9bis (neu) (Zusatzmodul 5)

Zur Gebäudeautomation sollten auch bestehende Nichtwohnbauten ab 5000 m² verpflichtet werden.

Antrag: Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5000 m² EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Begründung: Mit Einrichtungen für die Gebäudeautomation (GA) kann dazu beigetragen werden, den Energieverbrauch eines Gebäudes zu reduzieren. Dies sollte nicht auf Neubauten beschränkt bleiben, sondern auch auf bestehende Nichtwohngebäude, die oft schlecht isoliert sind.

Art. 12e (neu) und Art. 10 Abs. 1 Bst. g (Basismodul Teil F)

Die Vorgabe sollte so präzisiert werden, dass sie bei Ersatz von Kessel ODER Brenner greift und dass sie auch bei Nicht-Wohnbauten gilt. Ausserdem sollte man den Höchstanteil fossiler Energie auf 80 % bzw. den massgeblichen Standardbedarf fossiler Energie von 100 kWh/m² EBF auf 80 kWh absenken.

Teil F des Basismoduls sollte zudem intelligent weiterentwickelt werden, um den ohnehin anstehenden Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen und zugleich finanzielle Lasten auszuschliessen: Bei jedem Heizungswechsel sollten erneuerbare Energien eingesetzt werden, sofern dies nicht zu Mehrkosten führt.

Antrag Art. 12e:

1 Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten ist dieser auf erneuerbare Energien umzustellen, soweit es technisch möglich ist und in der Vollkostenrechnung zu keinen Mehrkosten führt.

2 Beim Ersatz resp. Wiedereinbau durch ein fossiles Heizsystem sind geeignete Effizienzmassnahmen der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik vorzunehmen mit dem Ziel, den fossilen Verbrauch auf maximal 80 % des massgebenden Bedarfs zu reduzieren. Dabei werden die bereits getätigten Massnahmen berücksichtigt.

3 Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist bewilligungspflichtig.

4 Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die zulässigen Standardlösungen, die Sanierungsfristen sowie die Befreiungen.

Begründung: 2/3 der Gebäude im Kanton St. Gallen sind durch Öl- und Gasheizungen beheizt. Beim altersbedingten Ersatz werden laut BfE-Schätzung rund 66 % der Ölheizungen und 85 % der Gasheizungen wiederum mit einer Öl- oder Gasheizung ersetzt. Und das obwohl erneuerbare Lösungen oft unter Vollkostenrechnung günstiger sind! Ist dies nachweislich nicht der Fall, kann eine Variante mit einem 80-prozentigen Höchstanteil fossiler Energie zum Einsatz kommen. Eine Vollerneuerung einer Ölheizung führt dazu, dass für bis zu weitere 25 Jahre sehr hohe CO₂-Emissionen ausgestossen werden. Die potentiell erzielbaren CO₂-Reduktionen sind enorm. Ein EFH mit 2000 Liter Ölverbrauch emittiert mehr als 150 Tonnen CO₂ während der Betriebsdauer einer Heizungsanlage!

Art. 12a (neu) (Basismodul Teil H)

Es ist vorbildlich, dass der Kanton St. Gallen bereits neue Elektroheizungen verbietet und die Ersatzpflicht für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen einführt. Zusätzlich sollte die Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen (MuKE-Zusatzmodul 6) aufgenommen werden.

Antrag:

1^{ter}: Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen ohne Wasserverteilsystem zur Gebäudeheizung (dezentrale Einzelspeicheröfen, Elektrodirektheizungen, Infrarotstrahler etc.) sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Begründung: Gerade weil es eine 15-jährige Übergangsfrist gibt, ist der Ersatz planbar und wirtschaftlich tragbar. Mit entsprechenden Förderprogrammen oder der Schaffung eines gebäudegebundenen Modernisierungsfonds, der für Hauseigentümer Pflicht wäre, kann die wirtschaftliche Tragbarkeit noch gefördert werden (siehe Vorschlag Modernisierungsvorsorge).

Jede neu installierte elektrische Widerstandsheizung zementiert eine anhaltend hohe Stromverschwendung und die Vergrößerung der Importabhängigkeit bei der Winterstromversorgung - und das obwohl für praktisch jedes Gebäude Alternativen existieren. Der Kanton SO hat daher die hier geforderte eine Austauschpflicht für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eingeführt. In Härtefällen kann diese durch Förderangebote flankiert werden.

Art. 12b +c (bisher) (Zusatzmodul 3)

Die Untergrenze für die Definition als Freiluftbad ist tiefer anzusetzen als in den MuKE vorgesehen.

Antrag: Als Freiluftbäder im Sinne von Art. 3.2 gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 1 m³.

Begründung: Von der Vorgabe in der vorgeschlagenen Form wären Jacuzzis / Whirlpools nicht betroffen, was sicher nicht im Sinne des Gesetzes ist. Daher ist die Vorgabe anzupassen.

Art. neu: Modul 8 Betriebsoptimierungen aufnehmen

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es ist angezeigt, dass auch jene Unternehmen ihre Gebäudetechnikanlagen optimieren, welche freiwillig nichts zur Energieeffizienz beitragen. Das Argument des Vollzugsaufwandes sehen wir als nicht gegeben. So könnte der Kanton St. Gallen die Kontrolle auch stichprobenartig machen, wie es der Kanton Luzern macht.

Antrag:

1 (MuKE Art. 8.1 Grundsatz Betriebsoptimierung (G)): In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne des EnG Art. 18 – 20 abgeschlossen haben.

2 (aus EnG LU §20 Abs. 2): Die Vornahme der Betriebsoptimierungen liegt in der Eigenverantwortung des Eigentümers. Die Kontrolle durch die Behörden kann stichprobenweise erfolgen.

Begründung: Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung wird gewährleistet, dass die installierten Gebäudetechnikanlagen auch tatsächlich wie geplant energieeffizient funktionieren. Denn eine suboptimale Installation verschwendet auch dort Energie und bares Geld.

Art. neu: Modul 9 GEAK für bestimmte Bauten aufnehmen

Bei Handänderungen sollte die Vorlage eines GEAK Plus obligatorisch sein. Für ältere und damit oft ineffiziente Gebäude sollte ein GEAK Plus obligatorisch werden.

Antrag:

1 Bei Bauten, die Gegenstand einer Veräusserung sind, ist ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht und das Gebäude mehr als 10 Jahre alt ist. Nicht als Veräusserungen gelten Handänderungen zwischen gesetzlichen Erben (von Todes wegen oder unter Lebenden) oder wegen Auflösung des Güterstandes sowie die Übertragung an einen Gesamt- oder Miteigentümer.

2 *Mit in Kraft treten des Gesetzes* ist für alle Gebäude, die dann über 30 Jahre alt sind, innerhalb von 12 Monaten ein GEAK-Plus vorzulegen, soweit der GEAK-Plus für diese Gebäudekategorie zur Verfügung steht.

Begründung: Der GEAK zeigt die Effizienz der Gebäudehülle und die Gesamtenergieeffizienz auf und sorgt so für Transparenz über den energetischen Zustand der Gebäude und sinnvolle Sanierungsmassnahmen. Damit ist der GEAK eine schweizweit einheitliche wichtige Grundlage, um Transparenz zu schaffen und Sanierungsentscheide durch mehr Information zu verbessern. Der GEAK bietet den Immobilien-Käufern einen Kompass für die vertiefte Planung von Massnahmen im baulichen und technischen Bereich.

Vor 1990 erstellte Gebäude sind häufig kaum oder gar nicht gedämmt. Hier bringt ein GEAK Plus besonders viel Transparenz und Beratungsleistung für notwendige energetische Sanierungsmassnahmen.

Beispiel BS: Der Regierungsrat kann für Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als 15 Jahre ist, die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone GEAK verlangen. (§ 8 neues Energiegesetz)

Modul 10 Energieplanung

Die kantonale Energieplanung muss gewährleistet sein. Der Kanton sollte bei der Energieplanung prioritäre Energieträger vorgeben.

Antrag: Der Kanton gibt für die Energieplanung prioritäre Energieträger vor.

Begründung: Durch die Definition von erneuerbaren Energien als prioritäre Energieträger müssen diese im Planungsprozess angemessen berücksichtigt und bevorzugt werden.

Art. neu: Modernisierungsvorsorge

Es sollte eine obligatorische Modernisierungsvorsorge für Eigentümer (und Stockwerkeigentümer) von ineffizienten Gebäuden eingeführt werden.

Antrag: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr *einen gewissen Betrag* zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet (je schlechter die GEAK-Einstufung des Gebäudes), desto grösser der Vorsorgebetrag.

Begründung: Viele Gebäude werden nicht energetisch saniert, weil dem Eigentümer die notwendigen Rückstellungen fehlen. Hier könnte das Instrument einer obligatorischen Sanierungsvorsorge ansetzen: Eigentümer von „Energieschleuder-Gebäuden“ müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Sanierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist. Andernfalls scheitern energetische Sanierungswünsche häufig an der fehlenden Liquidität der Eigentümer.

Art. 16, Abs. 2^{ter}: Kant. Kredit für die Energieförderung

Es ist zwar korrekt, dass der Kanton (nach einer Übergangsfrist) keine Förderungsbeiträge an verbindlich vorgeschriebene Massnahmen leistet. Es ist jedoch unverständlich, dass von der entsprechenden Kürzung des Kredits ausschliesslich Sonnenkollektoranlagen betroffen sein sollen, Wärmepumpen hingegen nicht, obwohl diese längst am Markt etabliert sind.

Der Bau solarthermischer Anlagen kann auch unabhängig von der Umsetzung von Basismodul F (Heizungsanierung) erfolgen, z.B. in einem Neubau (z.B. solare Heizungsunterstützung, weitergehend als Anforderungen des Moduls D), bei einer Dach- oder Fassadensanierung, als Ergänzung von Wärmeverbänden oder zur Regeneration von Erdsonden. Für solche sinnvollen Anwendungen soll unbedingt weiterhin ein Förderprogramm bestehen.

Wir beantragen deshalb eine entsprechende Änderung der Formulierung.

Wir bedanken uns für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter